



**Fördergrundsätze
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
zur „Erhaltung und Auswertung deutscher Kultur und Geschichte
im östlichen Europa“ nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
in den Sparten „Wissenschaft“ und „Kulturelle Vermittlung“**

**(Kurzform: Fördergrundsätze der BKM
für Wissenschaft und Kulturelle Vermittlung nach § 96 BVFG)**

(Mai 2023)

1. Förderziel und Zwecksetzung

Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa betreffen zentrale Themen der deutschen und europäischen Vergangenheit und Gegenwart. Kulturpolitisches Ziel der Förderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ist es, die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, ihre Wechselwirkungen mit den Kulturen anderer Völker sowie das Gedenken an Flucht und Vertreibung als elementare Bestandteile der deutschen und europäischen Vergangenheit und Gegenwart zu begreifen und die Erinnerung daran wachzuhalten. In der Umsetzung dieser Ziele unterstützen der Bund und die Länder nach ihrer Zuständigkeit geeignete Vorhaben, die die deutsche Kultur und Geschichte des östlichen Europas in aktuellen Kontexten und in Kooperationen, insbesondere mit Partnern im östlichen Europa, erforschen, sichern, präsentieren und Kenntnisse darüber vermitteln. Dadurch soll zugleich ein Beitrag zur internationalen Verständigung und Versöhnung sowie zur Stärkung der europäischen Integration geleistet werden.

Der Bund gewährt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben des § 96 BVFG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen zur Durchführung von gesamtstaatlich bedeutsamen Vorhaben in den Sparten „Wissenschaft“ und „Kulturelle Vermittlung“.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind wissenschaftliche Projekte und Projekte der kulturellen Vermittlung, die sich – entsprechend § 96 BVFG zeitlich und regional übergreifend – auf die Geschichte und Kultur von Regionen im östlichen Europa, in welchen früher Deutsche gelebt haben oder bis heute leben, beziehen. Fragen von Flucht, Vertreibung und Integration sind eingeschlossen. Der regionale Fokus liegt auf den historischen preußischen Ostprovinzen (Schlesien, Ostbrandenburg, Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen) in den heutigen Staaten Polen und Russland sowie den früheren und heutigen Siedlungsgebieten von Deutschen in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa (vornehmlich in Polen, Tschechien und der Slowakei, in der ehemaligen Sowjetunion einschließlich der baltischen Staaten sowie in Ungarn, Rumänien und dem ehemaligen Jugoslawien) sowie Zentralasien.

In der Sparte „**Wissenschaft**“ werden Vorhaben insbesondere aus den Fächern Geschichte und Politik, Literatur- und Sprachgeschichte, Kunst- und Musikgeschichte oder Europäische Ethnologie gefördert, die in thematischer und methodischer Hinsicht den aktuellen wissenschaftlichen Standards und dem internationalen Forschungsdiskurs entsprechen. Die Förderung des akademischen Nachwuchses, internationale Kooperationen, Interdisziplinarität und Öffentlichkeitswirksamkeit werden begrüßt.

Zu den geförderten Formaten zählen insbesondere:

- Monografische Untersuchungen und andere Forschungsprojekte (ausgeschlossen sind universitäre Qualifikationsarbeiten, einschließlich Dissertationen);
- Fachtagungen, Symposien, Konferenzen, Workshops;
- Sommerakademien und ähnliche akademische Veranstaltungen;
- Erarbeitung von Lexika, Fachwörterbüchern, thematischen und regionalen Fachbibliografien usw. mit dem Ziel der Veröffentlichung (vorzugsweise online);
- Quellenerschließungen, einschließlich wissenschaftlicher Analyse;
- Projekte im Bereich der Digitalisierung des Kulturerbes
- Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke vorzugsweise in digitalen Formaten. Wird die gedruckte Form beantragt, sollen Angaben darüber gemacht werden, warum eine Onlinepublikation nicht in Betracht gezogen wird. Die Gründung neuer Buchreihen wird nicht gefördert, die Drucklegung von Dissertationen nur ausnahmsweise, wenn eine Bewertung der Arbeit mit der Höchstnote nach der jeweiligen Promotionsordnung (in Deutschland „summa cum laude“) vorliegt und ein spezifisches Interesse der Wissenschaft an der Veröffentlichung in gedruckter Form besteht. Die Doktoranden haben einen angemessenen Eigenanteil i.H.v. 20% des ermittelten Förderhöchstbetrages aus Bundesmitteln zu tragen. Die Förderung von Übersetzungen ist möglich.

In der Sparte „**Kulturelle Vermittlung**“ werden Projekte insbesondere aus den Bereichen Bildung, Kunst, Literatur, Theater, Musik und Tanz gefördert, die der Pflege und Weitergabe des historischen und landeskundlichen Wissens durch kulturelle Begegnungen und Veranstaltungen im In- und Ausland dienen (auch kultureller Austausch).

Zu den geförderten Formaten zählen insbesondere:

- Ausstellungen;
- Tagungen, Seminare und Workshops;
- Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
- Angebote der Bildungs- und Jugendarbeit;
- kulturelle Veranstaltungen aus den Bereichen Kunst, Musik, Literatur, Theater und Tanz;
- populärwissenschaftliche Print- und Onlinepublikationen (einschließlich Druckkosten und Übersetzungen);
- Filme, Ton- und weitere digitale Datenträger;
- Online-Dokumentationen und andere digitale Medienbeiträge (z.B. podcasts);
- Ankäufe von herausragenden kulturgeschichtlichen Objekten.

An der Durchführung des Projektes muss ein **erhebliches Bundesinteresse** bestehen, das ohne die Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Es reicht nicht aus, dass ein Vorhaben nur wünschenswert oder nützlich erscheint. Vielmehr müssen für die Gewährung von Zuwendungen aus erheblichem Bundesinteresse Umstände hinzutreten, die die Förderung, gemessen an der staatlichen Aufgabenstellung und Zielsetzung, besonders sinnvoll erscheinen lassen und wahrnehmbare Effekte versprechen.

Das erhebliche Bundesinteresse eines Vorhabens lässt sich vor allem durch eines oder vorzugsweise mehrere der folgenden **Merkmale** begründen:

- Akzent auf kultureller Bildung für junge Menschen, Nachwuchsförderung, Erschließung neuer Zielgruppen;
- Berücksichtigung der Standards der allgemeinen Kultur- und Bildungsarbeit;
- Entwicklung und Anwendung neuer bzw. aktueller methodischer oder fachlicher Ansätze in Wissenschaft oder kultureller Vermittlung;
- Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes (national und international);
- Berücksichtigung bislang nicht ausgewerteter Quellenbestände und -gattungen;
- Erschließung neuer Forschungs- und Arbeitsfelder, „Impulscharakter“ (z. B. im Sinne von Innovation, Transfer oder Vernetzung) mit gesamtstaatlicher Ausstrahlungskraft;
- grundsätzliche Bedeutung der Thematik und des Formats (Grundlagenwerk);
- interdisziplinärer Ansatz;
- internationale Ausrichtung der Thematik;

- Einrichtung mit gesamtstaatlicher und/oder internationaler Bedeutung als Projektträger; Kooperationsvorhaben in einem Verbund mehrerer Einrichtungen, möglichst auch aus dem östlichen Europa;
- nachhaltige Wirkung, die durch verbindliche, möglichst über den Förderzeitraum hinausreichende Kooperationen und Strukturen sichergestellt wird.

Der Erfolg wird anhand der in der Anlage aufgeführten Kriterien evaluiert.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts (z.B. Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, eingetragene Vereine, Stiftungen). Antragstellende müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Einbeziehung ausländischer Kooperationspartnerinnen und -partner und die – teilweise – Ausführung des Projekts im Ausland sind zulässig.

Eine geplante Weiterleitung der Zuwendung an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts ist im Antrag zu begründen und grundsätzlich nach den im Einzelfall durch den Zuwendungsbescheid geregelten Maßgaben möglich. Sie ist ausschließlich in privatrechtlicher Form zulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei erstmaliger Beantragung haben die Antragstellenden dies durch zusätzliche Unterlagen zum Antrag unter Beweis zu stellen. Sie müssen in der Lage sein, das Projekt auch über einen längeren Zeitraum im In- und Ausland ordnungsgemäß durchzuführen.

Es muss eine organisatorisch und fachlich qualifizierte Durchführung des Projektes gewährleistet sein. Der Bearbeiter oder die Bearbeiterin eines Forschungsprojektes muss mindestens einen Master- oder Magisterabschluss, Staatsexamen oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss haben.

Mit dem Projekt darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sein. Zulässig sind aber z. B. die Erkundung der Interessenlage, stornierbare Reservierungen (für Unterkünfte, Reisen, usw.), Voranfragen bei Referenten, Stellenausschreibungen, Informationsbeschaffung oder Sicherstellung der Logistik, sofern noch keine Zahlungen getätigt und rechtliche Verbindlichkeiten (z. B. Verträge oder Reisebuchungen) eingegangen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann nach positiver

Förderentscheidung auf Antrag zugelassen werden, dass mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko begonnen werden kann (sog. förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn).

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine Anschubfinanzierung von Vorhaben ist unzulässig. Mit dem Antrag ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts nachzuweisen, d. h. Ausgaben und Einnahmen müssen im Ausgaben- und Finanzierungsplan ausgeglichen sein.

Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich für den beantragten bzw. dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck verwendet werden. Abweichungen von der Bewilligung sind frühzeitig mitzuteilen und bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung.

Die Zuwendungen der BKM sind mit dem Ziel aktiver Bildungs- und Vermittlungsarbeit verbunden, um die Diversität, Inklusion und Teilhabe zu steigern. Auf Aspekte der kulturellen Vermittlung und Integration ist entsprechend besonders zu achten, z.B. bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bund wirkt in allen seinen Tätigkeitsfeldern auf eine verstärkte Nachhaltigkeit hin. Bei Konzipierung und Realisierung geförderter Projekte sollte auf einen sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie auf umweltschonende Produkte und Verfahrensabläufe geachtet werden. Dazu sollen bereits bei der Planung möglichst ökologisch sinnvollere Alternativen berücksichtigt und dies – in der Antragstellung – entsprechend dokumentiert werden. Kriterien sind dabei u.a. Wiederverwendbarkeit, Ressourcen- und Energieverbrauch sowie Schadstoffreduzierung.

Die Kultur ist Trägerin von Identitäten und Werten. Daher bewertet die EU-Kommission große Teile nationaler Kulturförderung nicht als wirtschaftliche Aktivität und damit auch nicht als Beihilfe. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission in ihrer Bekanntmachung zum Beihilfebegriff vom 19. Juli 2016 mitgeteilt, dass Förderungen im Kulturbereich mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent an öffentlichen Geldern nicht als Beihilfe zu betrachten sind, wenn darüber hinaus die (geförderte) kulturelle Aktivität der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird bzw. dieser zu Gute kommt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Bundeszuwendung wird im Wege der Projektförderung in der Regel als Anteilfinanzierung gewährt. Insgesamt sollen mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch Eigenanteil oder Drittmittel gesichert sein. Als Eigenanteil gelten eigene Mittel der Antragsteller sowie gegebenenfalls Einnahmen aus der Durchführung der Maßnahme. Unbare

Eigenleistungen gehören nicht zu dem oben genannten Eigenanteil. Sie sind im Finanzierungsplan nachrichtlich aufzuführen.

Die Mittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Sinne des § 44 BHO gewährt.

Fördermittel werden ab einer Antragshöhe von 10.000 Euro bis **max. 100.000 Euro pro Jahr** pro Projekt zur Verfügung gestellt. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen und Publikationen, für die eine Antragshöhe von mindestens 5.000 Euro gilt. Eine überjährige Förderung – begrenzt auf bis zu drei Jahre – ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören (Aufzählung nicht abschließend):

- projektbezogene Personalausgaben, jedoch keine Personalausgaben für Stammpersonal,
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Verwaltungs- und Organisationsausgaben, Beratungsleistungen, Miet- und Leihgebühren, Druckkosten, Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz, Verpflegung, Übernachtungen und Honorare (für Lektorat nur in begründetem Ausnahmefall).

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Bundesverwaltung oder einer institutionell durch die BKM geförderten Einrichtung sollen keine Zuschüsse für Reisen und Unterkünfte erhalten. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Vor Beginn des Projekts entstandene Ausgaben (z.B. Aufwendungen für die Antragstellung) können nicht nachträglich bezuschusst werden.

Eine Folgeförderung kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss eines Projektes und nur in begründeten Ausnahmefällen geprüft werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Umsetzung der geförderten Projekte gelten insbesondere folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK).

Weitere Zuwendungsbestimmungen (z.B. zur Anbringung von Förderhinweisen oder auch hinsichtlich des analog für Zuwendungsempfänger geltenden Bundesreisekostengesetzes oder der Vergaberegeln) legt das Bundesverwaltungsamt (BVA) im Auftrag des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE) im Zuwendungsbescheid fest.

7. Verfahren

Förderanträge mit den weiteren erforderlichen Unterlagen sind per E-Mail-Anhang auf elektronischem Weg an das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE) zu richten: bkge@bkge.bund.de. Das Antragsformular und der Ausgaben- und Finanzierungsplan können auf der Internetseite des BKGE unter www.bkge.de heruntergeladen werden. Erforderliche Unterschriften im Antrag und im Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen eingescannt werden.

Der Antrag muss neben der Beschreibung des Zweckes Angaben zu den mit dem Projekt beabsichtigten Förderzielen, die den unter den Nrn. 1 bzw. 2 genannten kulturpolitischen Zielen und Merkmalen der Förderung nach § 96 BVFG entsprechen, sowie zu quantifizierbaren Indikatoren für die Messung der Zielerreichung (siehe Anlage Mögliche Kriterien der Erfolgskontrolle) enthalten.

Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen; insbesondere müssen eine ausführliche Projektdarstellung sowie ein Ausgaben- und Finanzierungsplan eingereicht werden. Die darin angesetzten Ausgaben sind in einer separaten Kalkulation näher aufzuschlüsseln und zu erläutern (z.B. hinsichtlich der Höhe von angesetzten Personalausgaben oder hinsichtlich der Beachtung des Bundesreisekostengesetzes). Es ist zu beachten, dass bei erstmaliger Antragstellung neben den erforderlichen Projektunterlagen zusätzliche Auskünfte über den Antragsteller zu machen und zu belegen sind. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert.

Die vollständigen Antragsunterlagen sollen in einer Datei zusammengefasst werden, die aus technischen Gründen eine Größe von 15 MB nicht überschreiten sollte.

Zentraler Einsendeschluss eines vollständigen Projektantrages ist der **31. August** eines Jahres für Projekte, deren Beginn im darauffolgenden Kalenderjahr liegt bzw. die im darauffolgenden Kalenderjahr durchgeführt werden sollen. Später eingehende Anträge oder wesentliche Vervollständigungen, die für eine Förderentscheidung erheblich sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Förderentscheidung trifft das BKGE unter Einbeziehung des Votums einer Jury.

Das BKGE legt die Erfolgskontrollkriterien abschließend fest.

Die Erfolgskontrollkriterien werden im Anschluss verbindlich in den durch das BVA zu fertigenden schriftlichen Bescheid zur Gewährung der Zuwendung aufgenommen. In dem Bescheid werden überdies alle relevanten zuwendungsrechtlichen Bestimmungen aufgenommen, die von dem Zuwendungsempfänger zu beachten sind (siehe Nr. 6). Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Für ein jeweiliges Haushaltsjahr gewährte Zuschüsse können grundsätzlich nicht in das Folgejahr übertragen werden.

Das BVA übernimmt im weiteren Verlauf die Rolle des ersten Ansprechpartners für den Zuwendungsempfänger bei der Durchführung (z.B. hinsichtlich der Auszahlung der Fördermittel oder auch bei Anträgen auf Umwidmung von Mitteln oder anderweitige Änderungen im Projekt, die zusätzlich der Zustimmung des BKGE bedürfen) und dem Abschluss des Projekts (Verwendungsnachweisprüfung).

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Nach Abschluss des Projekts ist dem BVA elektronisch der Verwendungsnachweis bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem dazugehörigen Sachbericht sowie ein Projektbericht für die Erfolgskontrolle ergänzt um weitere, die Erreichung der Erfolgskontrollkriterien belegende Unterlagen (z.B. Typoskripte, Presseberichte usw.) zuzusenden. Dabei können der Projektbericht zur Erfolgskontrolle und der Sachbericht zum Verwendungsnachweis zu einem Bericht zusammengefasst werden. Nicht benötigte Mittel sind – falls absehbar – während und ansonsten unverzüglich nach Projektende zurückzuzahlen, andernfalls werden Zinsen geltend gemacht.

Im Sachbericht, den das BVA dem BKGE für die Durchführung der Erfolgskontrolle zuleitet, soll die Erreichung aller im Förderbescheid definierten Kriterien der Erfolgskontrolle dargelegt werden. Abweichungen zu den vorgegebenen Erwartungen sind zu begründen.

Das BKGE führt nach Abschluss der geförderten Maßnahme auf der Grundlage dieser Angaben und ggf. erforderlicher Nachlieferungen die nach der Bundeshaushaltsordnung erforderliche interne Erfolgskontrolle durch und leitet das Ergebnis an das BVA weiter. Nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung des BVA und der Erfolgskontrolle des BKGE erfolgt eine Mitteilung an den Zuwendungsempfänger über den Abschluss des Projekts ggf. ergänzt mit inhaltlichen Hinweisen.

Das BKGE möchte zur Realisierung anspruchsvoller und innovativer Projekte beitragen und unterstützt die Projektträger bei der Projektbeantragung und -durchführung. Die gegenseitige Unterrichtung über einen veränderten Förderrahmen, unvorhergesehene Entwicklungen in der Projektdurchführung, Verzögerungen, sinnvolle Ergänzungen eines Projekts usw. sind dafür wichtig und unverzüglich mitzuteilen. Weitere Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten ggü. dem BVA, die im Förderbescheid festgelegt werden, bleiben hiervon unberührt.

8. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 11. Mai 2023 in Kraft und gelten für den Bewilligungszeitraum ab 1. Januar 2024. Sie treten am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Mögliche Kriterien der Erfolgskontrolle (Aufzählungen nicht abschließend)

Bei Forschungsprojekten:

- Angaben zum voraussichtlichen Umfang (Seitenanzahl) des Typoskripts;
- Erläuterung der angewandten Methodik und der erwarteten Forschungsergebnisse;
- Angaben zum Umgang mit Forschungsdaten (fachspezifische Vorgehensweise oder Orientierung am Fragenkatalog der Deutschen Forschungsgemeinschaft);
- Angaben zur Veröffentlichung und Bekanntmachung der Forschungsergebnisse (eine Kooperation mit der Martin-Opitz-Bibliothek als Zentralbibliothek des Förderbereichs nach § 96 BVFG und der Deutschen Digitalen Bibliothek ist erwünscht);
- Angaben zur weiteren wissenschaftlichen Verwendung der Projektergebnisse;
- Angaben zu erwarteten Anknüpfungspunkten für künftige Kooperationen mit anderen Akteuren im Bereich der Kulturförderung nach § 96 BVFG;
- Angaben zu erwarteten Ergebnissen und Perspektiven, die im Zusammenhang mit der kulturellen Vermittlung Verwendung finden könnten.

Bei wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren, Workshops:

- Anzahl der Teilnehmenden und Angaben zum Teilnehmer- und Referentenkreis sowie zu etwaigen Multiplikatoren (für den Projektbericht mit entsprechenden unterschriebenen Listen zu belegen);
- Angaben zu Ankündigungen der Veranstaltung in einschlägigen Print- und Onlinemedien (falls noch keine Bewilligung der Förderung erfolgt ist, sind Ankündigungen allenfalls nur mit einem einschränkenden Vorbehalt der Finanzierung durch das BKGE erlaubt);
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internetveröffentlichungen usw.);
- Angaben zur beabsichtigten Verbreitung der Tagungsergebnisse, z.B. Veröffentlichung eines Tagungsbandes (Nennung des Publikationsortes und der beabsichtigten Finanzierung);
- Angaben zu erwarteten Anknüpfungspunkten für künftige Kooperationen mit anderen Akteuren im Bereich der Kulturförderung nach § 96 BVFG;
- Ggf. Angaben zu erwarteten Ergebnissen und Perspektiven, die im Zusammenhang mit der kulturellen Vermittlung Verwendung finden könnten.

Bei Ausstellungen:

- Prognose der Besuchszahlen;
- Vorlage des Begleitprogramms (z. B. Museumspädagogik, Führungen, Kooperationen mit Bildungseinrichtungen usw.);
- Angaben zu Kooperationen;
- Umfang der geplanten Öffentlichkeitsarbeit (Presseankündigungen, Flyer, Plakate usw.);
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internetveröffentlichungen usw.);
- Ggf. Publikation eines begleitenden Ausstellungskataloges (mit Angabe der Auflagenhöhe).

Bei Publikationen:

- Angaben zu Werbemaßnahmen des Verlages (Verlagsprospekte, Online-Ankündigungen);
- Liste der vorgesehenen Rezensenten (Versandliste);
- Angaben zu den erwarteten Rezensionen bzw. Buchanzeigen;
- Angaben zum erwarteten Abnehmerkreis, ggf. Schriftentausch;
- Angaben zum Versand von Belegexemplaren.

Bei audiovisuellen Medien:

- Angaben zum erwarteten Abnehmerkreis;
- Angaben zur erwarteten Erstaufführung;
- Angaben zu geplanten Verbreitungswegen (national / international);
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internetveröffentlichungen usw.);
- Angaben zu erwarteten Ergebnissen und Perspektiven, die im Zusammenhang mit der kulturellen Vermittlung Verwendung finden könnten.

Bei Digitalisierungsprojekten:

- Anzahl der Digitalisate;
- Angaben zur Sicherung, Verzeichnung und ggf. Onlinestellung der Digitalisate sowie ggf. deren künftiger Aktualisierung oder Erweiterung;
- Angaben zum Umgang mit Forschungsdaten (fachspezifische Vorgehensweise oder Orientierung am Fragenkatalog der Deutschen Forschungsgemeinschaft);
- Angaben zur langfristigen Bereitstellung der Digitalisate für eine breite Öffentlichkeit (eine Kooperation mit der Martin-Opitz-Bibliothek als Zentralbibliothek des Förderbereichs nach § 96 BVFG und der Deutschen Digitalen Bibliothek ist erwünscht).

Bei Veranstaltungen und anderen Formaten der kulturellen Vermittlung:

- Anzahl der erwarteten Besuchenden bzw. Teilnehmenden;
- Vorlage des Veranstaltungs- und Begleitprogramms;
- Anzahl der Kooperationen mit Einrichtungen aus dem Inland (Verbände, Vereine, Schulen, Museen usw.);
- Angaben zum grenzübergreifenden Kulturaustausch (Kooperationen mit Verbänden, Vereinen, Schulen, Museen usw. aus dem Ausland, vor allem aus dem östlichen Europa);
- Umfang der geplanten Öffentlichkeitsarbeit (Presseankündigungen, Flyer, Plakate, social media...);
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Print-/Onlinemedien; social media...).